

Protokoll 2/24

der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 10. Dezember 2024, 19:30 bis 20:52 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz	Thomas Iten, Versammlungsleiter
Protokoll	Tanner Priscilla, Verwaltungsleiterin
Mitglieder Gemeinderat	Markus Iseli, Präsident und Ressortvorsteher Präsidiales Baumann Jürg, Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt Krattinger Thomas, Ressortvorsteher Finanzen Minder Dunja, Ressortvorsteherin Bildung Nydegger Hans, Ressortvorsteher Soziales Schärli Roland, Ressortvorsteher Hochbau und Planung Schweizer Ursula, Ressortvorsteherin Öffentliche Sicherheit
Verwaltung	Steiner Claudia, Abteilungsleiterin Bau Müller Melanie, Abteilungsleiterin Finanzen Leuenberger Monika, Schulleiterin Priscilla Tanner, Verwaltungsleiterin Christoph Scholl, Fachverantwortlicher Baupolizei
Stimmregisterabschluss	1821 in der Gemeinde Stimmberechtigte
Teilnehmer	Total 71 oder 3.9%
Presse	-
Gäste	Benjamin Rössler, Ortsplaner
Publikation	7. November 2024 im Anzeiger Burgdorf
Versammlungsschluss	?
Beschlussfähigkeit	Gemäss Art. 16 OgV sind mehr als die Hälfte (4) der Gemeinderatsmitglieder anwesend. Der Gemeinderat ist somit Beschlussfähig.
Genehmigung	Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Traktandenliste.

Traktanden

A-Geschäft

- 1.700 Personal
GV_Genehmigung Protokoll Gemeindeversammlung 11.06.2024
- 8.111 Budget
GV_Budget 2025 / Genehmigung
- 8.401 Gemeindeliegenschaften
GV_Kreditabrechnung Unterhalts- und Sanierungsprojekte der Gemeindeliegenschaften 2020 - 2023 / Kenntnisnahme
- 4.231 Ueberbauungsordnung
GV_Baurgelement / Änderung Art. 16 ZPP 4 "Zihlacher" Hängele / Genehmigung
- 4.200 Ortsplanung, Überbauungsordnungen
GV_Ortsplanungsrevision 2018-2024 / Nachkredit zum Verpflichtungskredit / Genehmigung
- 1.700 Personal
GV_Verschiedenes

Eröffnung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung unter dem Hinweis auf die fristgerechte Einberufung durch Publikation gemäss Art. 9 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 und auf die ausführliche Botschaft des Gemeinderates, die an jede Haushaltung verschickt wurde.

Anwesende Personen, die über kein Stimmrecht verfügen:

Steiner Claudia, Abteilungsleiterin Bau

Müller Melanie, Abteilungsleiterin Finanzen

Leuenberger Monika, Schulleiterin

Priscilla Tanner, Verwaltungsleiterin

Christoph Scholl, Fachverantwortlicher Baupolizei

Benjamin Rössler, Ortsplaner

Als Stimmzähler werden auf Vorschlag des Versammlungsleiters gewählt:

Block 1 Pirmin Suter

Block 2 Luca ?

Der Versammlungsleiter verweist auf die 30-tägige Beschwerdefrist nach Art. 92 ff Gemeindegesetz. Dabei wird ausdrücklich auf die Rügepflicht nach Art. 98 Gemeindegesetz hingewiesen, wonach Verfahrensmängel bereits an der Versammlung selbst gerügt werden müssen

1.700 Personal
Genehmigung Protokoll Gemeindeversammlung 10.12.2024

1. Sachverhalt

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 liegt gemäss Art. 24 Abs. 1 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen (RAW) 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Es ist durch den Gemeinderat geprüft worden. Im Sinne von Art. 24 Abs. 2 RAW gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt, sofern nicht Stimmbürger eine Korrektur verlangen.

Diskussion

Beat Neuenschwander gibt seine Korrektur bekannt. Gemäss Protokoll hat er sich nicht zur ZSO Bantiger geäussert. Da Herr Neuenschwander nicht an der Sitzung teilgenommen hat, stammt diese Aussage nicht von ihm. Die Verwaltungsleiterin erklärt, dass diese Aussage nochmals angehört und danach korrigiert wird. Sobald die Korrektur erfolgt ist, wird dies Herrn Beat Neuenschwander mitgeteilt.

Beschluss

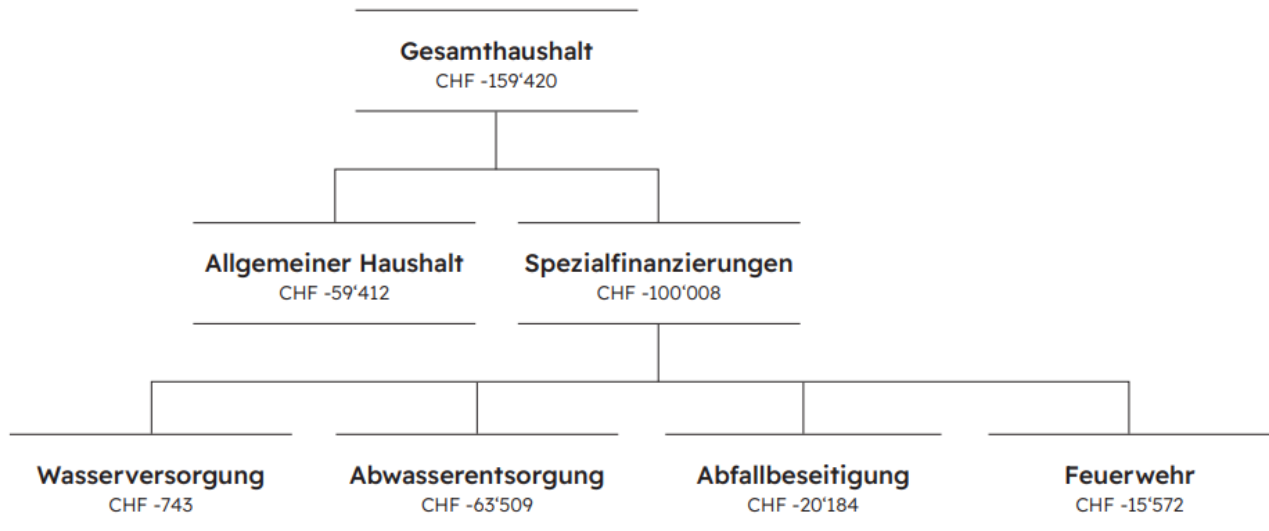
1. Thomas Iten hält fest, dass nebst der Namenskorrektur von Beat Neuenschwander keine Korrekturen verlangt werden und das Protokoll somit stillschweigend genehmigt ist.

8.111 Budget
GV_Budget 2025 / Genehmigung

1. Sachverhalt

1.1. Kurzinformation zum Budget

Das Budget 2025, basierend auf einer unveränderten Steueranlage von 1.79 Steueranlagenehnteln, schliesst im Gesamthaushalt bei Erträgen von CHF 9'968'554.90 und Aufwendungen von CHF 10'127'975.10 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 159'420.20 ab. Der Allgemeine Haushalt schliesst bei Erträgen von CHF 8'456'545.00 und Aufwendungen von CHF 8'515'957.00 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 59'412.00 ab. Dieser kann durch das Eigenkapital aufgefangen werden. Die Spezialfinanzierungen schliessen gesamthaft mit Aufwandüberschüssen von CHF 100'008.50 ab. Diese können durch den Rechnungsausgleich gedeckt werden.



Für die Budgetierung des Budgetjahres 2025 wurden wiederum folgende Grundsätze festgelegt:

- Budget ohne Reserven
- Wünschbares vom Notwendigen trennen
- Planung nach effektiven personellen Ressourcen und Umsetzungsmöglichkeiten

Die Doppelbelastung im Bereich der Software und des Rechenzentrums fällt weg. Durch die Einführung der neuen Software wurde der gesamte Kontoplan überarbeitet. Aus diesem Grund kann es zu grösseren Abweichungen zwischen dem Budget 2025 und 2024 kommen. Im Vergleich zum Budget 2024 wurde im Budget 2025 beim Steuerertrag der Einkommenssteuer der natürlichen Personen mit einer Zuwachsrate von +1.9% und bei der Vermögenssteuer mit einer Zuwachsrate von +4.7% gerechnet.

Dank der agilen Verwaltungsführung erfolgte bei der Erarbeitung des Investitionsprogramms 2025 erneut eine Priorisierung und Anpassung der laufenden und neuen Projekte, anhand der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen.

Grösste Abweichungen von Budget 2025 zu Budget 2024 im Überblick:

Konto	Budget 2025	Budget 2024	Abw.	Begründung
Informatik-Unterhalt (Hardware)	2'140	106'379	-104'239	Wegfall Budgetierung Einführung neues Rechenzentrum und neue Software
Einlage SF Werterhalt Wasser	241'289	257'576	-43'287	Anpassung Einlagesatz
Einkommenssteuern	-5'050'000	-4'955'000	+95'000	Mit der Angleichung der Löhne an die Teuerung steigen die Steuereinnahmen
Sonderveranlagungen	-230'000	-165'000	+65'000	Einmalige Steuern aufgrund Kapitalbezüge – Trend anhaltend
LA-Beitrag Sozialhilfe	1'420'080	1'249'000	+171'080	Erhöhung analog Prognose des Kantons

2. Grundlagen und Basiswerte

Als Basis für die Budgeterarbeitung dienten folgende Grundlagen:

- Budget 2024
- Bisherige Buchungen Rechnungsjahr 2024
- Durchschnittswerte Jahresrechnungen 2021 – 2023
- Finanzplan 2024 – 2028
- Entwicklungsprognosen des Kantons

- Planungshilfe zum Finanz- und Lastenausgleich
- Externe Angaben
- Statistiken und Hochrechnungen

Für die Berechnung der Steuer- und Gebührenerträge wurden folgende Ansätze verwendet:

1.2. Grundlagen und Basiswerte

Als Basis für die Budgeterarbeitung dienten folgende Grundlagen:

- Budget 2024
- Bisherige Buchungen Rechnungsjahr 2024
- Durchschnittswerte Jahresrechnungen 2021 – 2023
- Finanzplan 2024 – 2028
- Entwicklungsprognosen des Kantons
- Planungshilfe zum Finanz- und Lastenausgleich
- Externe Angaben
- Statistiken und Hochrechnungen

Für die Berechnung der Steuer- und Gebührenerträge wurden folgende Ansätze verwendet:

Gebühren ohne MwSt.

Gemeindesteuieranlage	das 1,79-fache der gesetzlichen Einheitsansätze		
Liegenschaftssteuer	1,2‰ der amtlichen Werte		
Hundetaxen	CHF 80.00 für den ersten und je CHF 120.00 für jeden weiteren Hund pro Haushalt		
Feuerwehersatzabgabe	5,5% des Staatssteuerbetrages		
	Minimum	CHF	10.00
	Maximum	CHF	450.00
Wasserversorgung	Grundgebühr je LU	CHF	6.50
	Gebühr je m ³ Wasserverbrauch	CHF	1.30
Abwasserentsorgung	Grundgebühr je LU	CHF	6.50
	Gebühr je m ³ Wasserverbrauch	CHF	1.70

Gebühren mit MwSt.

Kehrichtgebühren	Grundgebühr pro Wohnung	CHF	75.00
	Einpersonen- und Landwirtschaftsbetrieb	CHF	60.00
	Gewerbebetrieb mit 2-10 Personen	CHF	75.00
	Gewerbebetrieb mit über 10 Personen	CHF	110.00
Gebührenmarken / Containerplomben	Gebührenmarke, Bogen	CHF	16.00
	Containermarke 600l	CHF	19.80
	Containermarke 800l	CHF	26.10
	Jahrespauschale 600l	CHF	1'020.00
	Jahrespauschale 800l	CHF	1'360.00
Kunststoffrecycling	Sack à 60l	CHF	32.00
	Sack à 35l	CHF	19.00

1.3. Kommentar zu Abweichungen Budget 2025 im Vergleich zum Budget 2024

0 Allgemeine Verwaltung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	1'266'165	1'457'574	1'294'163
Ertrag	203'610	250'972	164'553
Nettoaufwand	1'062'555	1'206'602	1'126'610

Im Budgetjahr 2025 liegt der Nettoaufwand um CHF 144'047.00 (8.8 %) unter dem Budgetwert 2024.

Exekutive (0120)

Die neue Behördenlandschaft per 01.01.2025 ist im Budgetprozess 2025 berücksichtigt worden.

Allgemeine Dienste (0220)

Die AHV-Zweigstelle wird vollumfänglich der Funktion 5310 «Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV» mittels interner Verrechnung zugewiesen. Das neue Rechenzentrum wurde per 1. Januar 2024 in Betrieb genommen. Die neue Software wird schrittweise bis Ende 2024 eingeführt. Der Rechnungsabschluss 2024 wird noch auf der alten Software umgesetzt, wofür noch ein kleiner Budgetposten vorgesehen wurde.

Für die Aus- und Weiterbildung des Verwaltungspersonals sind Aufwendungen von insgesamt CHF 18'860.00 berücksichtigt.

Die planmässigen Abschreibungen setzen sich zusammen aus:

Projekte	Abschreibungen bis	Betrag jährlich
Umstellung Telefonie auf VoIP	2027	5'325
Behörden- und Verwaltungsreorganisation	2029	9'860
AED's im Gemeindegebiet	2030	2'635
Voruntersuchung Hausinstallationen	2027	3'060

Es fallen keine zusätzlichen neuen Abschreibungen im Budgetjahr 2025 an.

Die durch das Verwaltungspersonal erbrachten Leistungen auf Investitionsvorhaben (Eigenleistungen) werden den entsprechenden Projekten belastet.

Die Dienstleistungen des Verwaltungspersonals an die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall werden gemäss ihrer Beanspruchung verrechnet.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	369'161	361'010	333'065
Ertrag	296'900	291'950	324'949
Nettoaufwand	72'261	69'060	8'117

Im Budgetjahr 2025 liegt der Nettoaufwand um CHF 3'201.00 (1 %) über dem Budgetwert 2024.

Allgemeines Rechtswesen (1400)

Die Aufwendungen sowie Erträge im Bereich des Bauwesens sind gegenüber dem Budget 2024 stabil geblieben. Im Bereich der Einwohnerkontrolle fallen Aufwendungen sowie Erträge aufgrund der kantonalen Gesetzesänderung über die Niederlassung weg.

Feuerwehr (1500)

Der voraussichtliche Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierung Feuerwehr beträgt CHF 15'572.00, welcher durch das vorhandene Eigenkapital der Spezialfinanzierung gedeckt werden kann (Stand 31. Dezember 2023: CHF 255'013.78). Gegenüber den Erwartungen im Jahr 2024 ist eine Verbesserung von CHF 16'048.00 feststellbar.

Militärische Verteidigung (1610)

Die planmässigen Abschreibungen setzen sich zusammen aus den unten erwähnten Projekten.

Projekte	Abschreibungen bis	Betrag jährlich
Einbau künstliche Kugelfänger	2031	3'310
Unterhalt Schiessanlage	2032	1'600
Ersatzbeschaffung Trefferanzeige	2032	8'800

Zivilschutz (1620)

Durch die Auflösung der ZSO Bantiger erfolgt per 1. Januar 2025 die Anbindung an die ZSO Ämme BE. Der entsprechende Anschluss wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 genehmigt. Der einmalige Einkauf in die ZSO Ämme BE sowie eine allfällige Schlusszahlung an die ZSO Bantiger sind im Budgetjahr 2025 berücksichtigt.

2 Bildung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	2'870'875	2'987'141	2'941'103
Ertrag	685'802	722'169	647'716
Nettoaufwand	2'185'073	2'264'972	2'293'387

Im Budgetjahr 2025 liegt der Nettoaufwand um CHF 79'899.00 (3 %) unter dem Budgetwert 2024.

Kindergarten (2110)

Aufgrund weniger eintretenden Kindergarten-Schüler/innen, wurde per 1. August 2024 – Schuljahr 2024/ 2025 - eine Kindergartenklasse geschlossen. Dies wirkt sich positiv auf die Lehrerbesoldungen aus.

Primarstufe (2120)

Das Schuljahr 2024/2025 verzeichnet 1 Schüler mehr als das vergangene. Dies wirkt sich negativ auf den Lastenanteil an den Kanton für die Lehrerlöhne aus. Die planmässigen Abschreibungen setzen sich zusammen aus dem unten erwähnten Projekten.

Sekundarstufe (2130)

Der Nettoaufwand beträgt voraussichtlich CHF 669'225.00. Der Hauptgrund dafür ist die Anzahl Schüler, welche gegenüber dem Schuljahr 2023/2024 angestiegen ist.

Tagesbetreuung (2180)

Der Gemeinderat hat sich dafür ausgesprochen, ab dem Schuljahr 2025/2026, während einer zweijährigen Pilotphase, eine Erweiterung des Tagesschulangebots einzuführen. Sämtliche Aufwendungen und Erträge sind im Budgetjahr 2025 enthalten (August 2025 bis Dezember 2025).

Projekte	Abschreibungen bis	Betrag jährlich
Anschaffung Mobiliar Schulen	2025	3'860
Hardware Werkraum Hettiswil	2025	1'190
Schulmobiliar Werkraum Hettiswil	2029	1'800
Ersatz Laptops SuS	2030	7'320
Umrüstung in multimedialfähige Schulzimmer	2031	4'830
Ersatz Stühle Schulzimmer 2024	2033	3'610
Ersatz Laptop/Ipad's SuS G5-Geräte	2028	4'000
Schulmobiliar	2034	20'000

3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	79'576	65'756	66'952
Ertrag	1'600	1'600	3'204
Nettoaufwand	77'976	64'154	63'748

Im Budgetjahr 2025 liegt der Nettoaufwand um CHF 13'822.00 (21%) über dem Budgetwert 2024.

Denkmalpflege und Heimatschutz (3120)

Alle Kosten in Zusammenhang mit dem Lindezytli Hettiswil sind nun neu in dieser Funktion budgetiert.

Übrige Kultur (3290)

Der Ersatz der Fahnen von Hettiswil und Krauchthal sind im Budgetjahr 2025 vorgesehen. Im Budgetjahr 2025 liegt der Nettoaufwand um CHF 567 (5%) über dem Budgetwert 2024.

4 Gesundheit	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	10'657	10'090	12'660
Ertrag	0	0	0
Nettoaufwand	10'657	10'090	12'660

5 Soziale Sicherheit	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	2'254'832	2'015'255	1'952'166
Ertrag	96'600	99'500	108'312
Nettoaufwand	2'158'232	1'915'755	1'843'854

Im Budgetjahr 2025 liegt der Nettoaufwand um CHF 242'477.00 (12%) über dem Budgetwert 2024.

Ergänzungsleistungen AHV / IV (5320)

Der Lastenausgleich Ergänzungsleistungen hat sich gegenüber dem Budget 2024 um CHF 45'600.00 erhöht. Dieser bemisst sich anhand der Anzahl Einwohner. Die Prognose für das Budgetjahr 2025 liegt bei CHF 244.00/ Einwohner gegenüber CHF 225.00/Einwohner im Budget 2024.

Familienexterne Kinderbetreuung (5450)

Auch nach dem dreijährigen Pilotversuch sieht der Gemeinderat von einer Begrenzung der Betreuungsgutscheine ab. Die Ausgaben sind nach wie vor stabil. Im Budgetjahr 2025 sind Bruttokosten von CHF 120'000.00 berücksichtigt. Bei einem Kantonsbeitrag von 80% verbleiben der Gemeinde voraussichtliche Kosten von CHF 24'000.00.

Regionaler Sozialdienst (5796)

Im Bereich des regionalen Sozialdienstes ist neu auch die regionale Schulsozialarbeit (vorher 2197), welche durch den regionalen Sozialdienst durchgeführt wird, angegliedert und budgetiert.

Lastenausgleich Sozialhilfe (5799)

Der Gemeindebeitrag in den Lastenausgleich Sozialhilfe erfolgt anhand der Einwohnerzahl und Prognoseannahme des Kantons Bern. Der pro Kopf Beitrag beträgt im Budgetjahr 2025 voraussichtlich CHF 616.00/Einwohner gegenüber CHF 565.00/Einwohner im Budget 2024. Es erfolgte jedoch eine prozentuale Kürzung aufgrund der Minderbelastung in den vergangenen Rechnungsjahren.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	842'564	838'440	823'101
Ertrag	32'000	44'650	32'765
Nettoaufwand	810'564	793'790	790'336

Im Budgetjahr 2025 liegt der Nettoaufwand um CHF 16'774.00 (2%) über dem Budgetwert 2024.

Gemeindestrassen (6150)

Im Bereich Unterhalt Strassen/Verkehrswege wird mit mehr Unterhalt als im Budget 2024 gerechnet. Die planmässigen Abschreibungen belasten das Budget 2025 mit voraussichtlich CHF 65'633.00.

Übriger Verkehr (6291)

Im Vergleich zu den Erwartungen im Jahr 2024 wird der Gemeindeanteil an den Lastenausgleich öffentlicher Verkehr im Budgetjahr 2025 mit CHF 212'950.00 rund CHF 3'475.00 höher ausfallen. Dieser berechnet sich einerseits anhand der Einwohnerzahl und andererseits anhand der ÖV-Punkte.

7 Umweltschutz und Raumordnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	1'627'449	1'832'076	1'726'174
Ertrag	1'535'300	1'767'126	1'575'896
Nettoaufwand	92'149	64'950	150'278

Im Budgetjahr 2025 liegt der Nettoaufwand um CHF 27'199.00 (41%) über dem Budgetwert 2024. Wie vorgeschrieben, schliessen die drei Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall durch den Rechnungsausgleich ausgeglichen ab.

Wasserversorgung (7101)

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung rechnet mit einem Aufwandüberschuss aus dem jährlichen Betrieb in der Höhe von CHF 742.90. Die ordentliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt erfolgt zu 65 % (CHF 214'289.00).

Abwasserentsorgung (7201)

Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 63'509.00. Die ordentliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt erfolgt zu 65% (CHF 275'967.00).

Abfall (7301)

Die Spezialfinanzierung Abfall rechnet mit einem Aufwandüberschuss aus dem jährlichen Betrieb in der Höhe von CHF 20'184.00.

Friedhof (7710)

Im Bereich Friedhof ist im Budgetjahr 2025 der Ersatz der Holzpalisaden berücksichtigt. Zudem wird ein Projekt zur Gestaltung des Friedhofes gestartet und umgesetzt, was zu erhöhten Abschreibungen führt.

Raumordnung allgemein (7900)

Die linearen Abschreibungen setzen sich zusammen aus den unten erwähnten Projekten.

Projekte	Abschreibungen bis	Betrag jährlich
Teilrevision BMBV und Gewässerräume	2029	2'930
Ortsplanungsrevision (Gesamtrevision)	2033	1'700

8 Volkswirtschaft	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	17'710	21'310	56'358
Ertrag	77'366	79'066	116'904
Nettoertrag	59'656	57'756	60'546

Im Budgetjahr 2025 liegt der Nettoertrag um CHF 1'900.00 (3%) über dem Budgetwert 2024.

Energieversorgung (8710)

Die Gemeindeabgaben der Elektra Fraubrunnen werden rund CHF 65'000.00 betragen.

9 Finanzen und Steuern	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	813'985	837'080	1'014'993
Ertrag	7'148'807	7'137'079	7'183'347
Nettoertrag	6'334'822	6'299'999	6'168'353

Die zu erfassenden Aufwand- oder Ertragsüberschüsse sind in den obigen Beträgen nicht enthalten.

Im Budgetjahr 2025 liegt der Nettoertrag um CHF 34'823.00 (1%) über dem Budgetwert 2024.

Allgemeine Gemeindesteuern (9100)

Der gesamte Fiskalertrag beträgt im Berichtsjahr 2024 CHF 6'494'060.00 und ist CHF 290'960.00 über dem budgetierten Ertrag 2024. Der Ertrag an Einkommenssteuern natürlicher Personen wurde im Budgetjahr 2025 mit einer Zuwachsrate von 1.9% gegenüber dem Budget 2024 berechnet. Die Budgetierung 2025 stützt auch auf den mutmasslichen Steuerertrag 2024 (Hochrechnung auf der Basis der Fakturierung der 1. und 2. Steuererrate). Bei den passiven Steuerausscheidungen des Einkommens, wird von einer Verbesserung von CHF 35'000.00 ausgegangen (3-Jahres-Durchschnitt).

Bei den Vermögenssteuern wird mit einem Zuwachs von CHF 20'000.00 gerechnet.

Schwer vorauszusehen sind die anfallenden einmaligen Vermögensgewinnsteuern (Grundstückgewinnsteuern und Sonderveranlagungen). Im Budgetjahr 2025 sind CHF 330'000.00 berücksichtigt worden. Gegenüber dem Budget 2024 entspricht dies einer Erhöhung um CHF 65'000.00. Diese Position unterliegt jedoch starken Schwankungen.

Sondersteuern (9101)

Diese Steuerarten werden aufgrund von Durchschnittswerten budgetiert. Diese einmaligen Steuern (Grundstückgewinnsteuern, Sonderveranlagungen) sind nur schwer voraussehbar. Gestützt auf die vergangenen Jahre, sind im Budgetjahr 2025 CHF 65'000.00 mehr als noch im Budget 2024 berücksichtigt worden. Diese Position unterliegt jedoch starken Schwankungen.

Finanz- und Lastenausgleich (9300)

Aus dem Finanzausgleich kann im Budgetjahr 2025 voraussichtlich mit Zuschüssen von CHF 594'164.00 gerechnet werden. Das Budget 2024 rechnete mit CHF 633'988.00. Als Berechnungsgrundlage dient die Finanzplanungshilfe des Kantons Bern.

Abschreibungen (9900)

Das per 31. Dezember 2015 bestehende Verwaltungsvermögen, ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen linear innert 8 bis 16 Jahren abzuschreiben. Um die Belastung in den nächsten Jahren möglichst tief halten zu können, wird das bestehende Verwaltungsvermögen über die maximale Dauer von 16 Jahren, ausmachend jährlich 6.25 % oder CHF 277'990.00, abgeschrieben. Dies entspricht in etwa einem Steuerzehntel.

1.4. Geplante Investitionen

Bei der folgenden Aufstellung handelt es sich nicht um verbindliche Kredite, sondern lediglich um einen Auszug aus der gemeinderätlichen Investitionsplanung. Dieses Budget hat vorwiegend informativen Charakter und dient der Berechnung der Investitionsfolgekosten, welche die Erfolgsrechnung belasten werden. Jede Investition bedarf zuvor der Kreditgenehmigung durch das zuständige Organ (Beschluss je nach Kredithöhe durch den Gemeinderat, durch die Gemeindeversammlung oder mittels Urnenabstimmung).

Nettoinvestitionen	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Allgemeiner Haushalt	964'000	332'000	337'355
SF Wasserversorgung	500'000	290'000	140'911
SF Abwasserentsorgung	404'400	504'050	376'178
SF Abfallbeseitigung	0	0	0
SF Feuerwehr	0	90'000	42'000
Total	1'868'400	1'216'050	896'444

Folgende Investitionen (brutto) sind im Investitionsjahr 2025 geplant.

Allgemeiner Haushalt	Investition Total	Ausführungszeitraum	Investition 2025
Sanierungsmassnahmen Gemeindehaus	400'000	2025-2026	100'000
Mobilier Schulen	200'000	2025	200'000
Ersatz Fallschutz SH Hettiswil	44'000	2025	44'000
Umrüstung Beleuchtung Schulhäuser und Verwaltung	300'000	2025	300'000
Strassensanierungen 2025	30'000	2025	30'000
Brückensanierungen	120'000	2025	120'000
Bergfeld – Trottoirerneuerung	200'000	2025-2026	50'000
Verkehrskonzept	150'000	2024-2025	25'000
Gestaltung Friedhof	80'000	2025	80'000
Ortsplanungsrevision	170'000	2020-2026	40'000

SF Wasserversorgung	Investition Total	Ausführungszeitraum	Investition 2025
W4 - Erneuerung Leitungsnetz	15'000	2024-2026	5'000
W5 - Nachführung Werkleitungskataster / Reseau	50'000	2022-2026	10'000
W17 - Ersatz Reservoir Haselberg	1'400'000	2024-2027	50'000
W13 - Erschliessung Dieterswald	765'000	2023-2026	325'000
W15 - QS System Überarbeitung	30'000	2025	30'000
Notstromaggregat Pumpwerk Dorf, Krauchthal	80'000	2025	80'000

SF Abwasserentsorgung	Investition Total	Ausführungszeitraum	Investition 2025
A1 - Kanalreinigung und Fernsehaufnahmen	222'000	2024-2026	74'000
A3 - Nachführung Werkleitungskataster	50'000	2023-2026	10'000
A4- Schachtsanierungen	90'000	2024-2026	30'000
A11 - Zustandserhebung Hausanschlüsse (ZpA)	1'157'000	2020-2033	256'100
A12 - Kontrolle Güllengruben	125'000	2021-2029	27'300
A2 - Nachführung GEP TP Zustand, Sanierung und Unterhalt	68'000	2024-2026	17'000
A18 - Anpassung Abwassergebühren inkl. Einführung Regenwasser	30'000	2025	30'000

1.5. Schlussfolgerungen

Das Budget 2025 rechnet mit einer Steueranlage von 1.79 Einheiten. Im Allgemeinen Haushalt resultiert bei Erträgen von CHF 8'456'545 und Aufwendungen von CHF 8'515'957 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 59'412. Der Gemeinderat, die Behörden und die Verwaltung werden alles daran setzen, die gesteckten Ziele der Finanzplanung zu erreichen und weiterhin eine langfristig ausgerichtete Finanzpolitik zum Wohle der Gemeinde und der Bürger zu betreiben.

2. Antrag

1. . Genehmigung des Budgets 2025 bestehend aus

Aufwandüberschuss Allgemeiner Haushalt	CHF	59'412
Aufwandüberschuss SF Wasserversorgung	CHF	743
Aufwandüberschuss SF Abwasserentsorgung	CHF	63'509
Aufwandüberschuss SF Abfallbeseitigung	CHF	20'184
Aufwandüberschuss SF Feuerwehr	CHF	15'572
Aufwandüberschuss Gesamthaushalt	CHF	159'420

2. Im Jahr 2025 werden folgende Gemeindesteuern erhoben;

- a. auf Einkommen und Vermögen das 1,79-fache der gesetzlichen Einheitsansätze;
- b. eine Liegenschaftssteuer von 1,2 ‰ der amtlichen Werte;
- c. eine Feuerwehersatzabgabe von 5,5% des Staatssteuerbetrages mind. CHF 10.00, max. CHF 450.00;
- d. eine Hundetaxe von CHF 80.00 für den ersten und je CHF 120.00 für jeden weiteren Hund pro Haushalt.

Diskussion

Daniel Bachofner erkundigt sich, ob es einen Budgetposten gibt, bei dem der Gemeinderat über eine mögliche Fusion mit anderen Gemeinden nachdenken kann. So würden die Kosten für ein allfälliges Vorprojekt «Fusion» budgetiert werden.

Thomas Krattinger erklärt, dass es keinen Budgetposten für Fusionen gibt. Der Gemeinderat plant keine Fusion, da Krauchthal eine gesicherte Gemeinde ist und eine Fusion nicht notwendig ist.

Daniel Bachofner dankt für die Information und stellt folgenden Antrag. Für die Abklärungen einer Fusion soll ein zusätzlicher Betrag von CHF 60'000.00 ins Budget aufgenommen werden. Es würde sich um einen Verpflichtungskredit handeln, der über vier Jahre läuft. Der Gemeinderat erhält damit den Auftrag, eine Fusion zu prüfen. Da die neue Legislaturperiode am 01.01.2025 beginnt, wäre dies eine sinnvolle Budgetposition.

Thomas Iten bedankt sich und nimmt den Antrag zur Kenntnis.

Jean-Pierre Kipfer stellt eine Frage zur Botschaft auf Seite 9 (Abschreibungen Projekte). Bei der Abschreibung der Ortsplanung bis 2033 wäre eine Abschreibung über 100 Jahre vorgesehen, bei einem Gesamtkredit von CHF 170'000.00.

Melanie Müller erläutert, dass die Projektierung der Ortsplanung über 10 Jahre abgeschrieben wird.

Jean-Pierre Kipfer äussert sich zur Aussage von Melanie Müller. Er ist der Meinung, dass eine Abschreibung der Kosten von CHF 170'000.00 mit einer Abschreibung von CHF 1'700.00 eine Abschreibung über 100 Jahre ist. Er bittet Thomas Krattinger um das Wort.

Thomas Krattinger erläutert, dass das Projekt noch nicht abgeschlossen ist und noch Kosten anfallen werden. Es kommen zusätzliche Kosten dazu, sobald alle Ausgaben getätigt werden, werden die Abschreibungen steigen.

Jean-Pierre Kipfer möchte wissen, wie viel zum jetzigen Zeitpunkt bereits ausgegeben wurde. Da im weiteren Traktandum ein Nachkredit geholt werden soll, geht er davon aus, dass der bisherige Kredit bereits ausgeschöpft wurde.

Thomas Krattinger erläutert die Investitionen. Die gesamte Ortsplanung ist eine Anlage im Bau, vergleichbar mit einem Budget. Die Abschreibung des Ganzen beginnt, sobald das Projekt abgeschlossen ist. Die Kosten für das Vorprojekt werden jedoch bereits abgeschrieben. Aus diesem Grund ist die Abschreibung derzeit gering.

Jean-Pierre Kipfer fragt nach, ob im Jahr 2033 das gesamte Projekt abgeschrieben wird.

Thomas Krattinger hofft, dass die Ortsplanung vorher abgeschlossen sei. Sobald das Projekt abgeschlossen wurden, fallen die grossen Kosten an.

Jean-Pierre Kipfer ist erstaunt, seiner Meinung nach könnte das Projekt erst abgeschlossen werden, wenn alles fertig ist. Er versteht nicht, warum jetzt ein Nachtragskredit beantragt wird. Er ist der Meinung, dass bereits jetzt CHF 11'000 abgeschrieben werden sollten. Er kann dies nicht nachvollziehen.

Thomas Krattinger bedankt sich für die Fragen und erklärt, dass dies Vorgaben der Rechnungswelt seien.

Thomas Iten stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen erfolgen und stellt fest, dass der Antrag von Daniel Bachofner zur Abstimmung gebracht werden soll.

Priscilla Tanner erklärt, dass der Antrag für einen Verpflichtungskredit in der Kompetenz des Gemeinderates liegt und deshalb die Versammlung nicht über diesen Antrag entscheiden kann. Sie erklärt, dass ein allfälliger Antrag von Daniel Bachofner in das Budget 2025 aufgenommen werden muss.

Daniel Bachofner möchte nicht, dass die Kosten von CHF 60'000.00 im Jahr 2025 für die Überlegungen einer Fusionierung im gesamten ausgegeben werden. Er habe seine Absichten ja bereits erläutert.

Priscilla Tanner empfiehlt Daniel Bachofner, seinen Antrag als erheblich zu erklären.

Es geht ihm nicht darum, die Kosten zu stoppen, sondern die Fusion zu prüfen.

Daniel Bachofner zieht somit seinen Antrag in diesem Traktandum zurück und wird seinen Antrag zur Fusion im Traktandum Verschiedenes erneut stellen.

Abstimmung

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Beschluss

1. . Genehmigung des Budgets 2025 bestehend aus

Aufwandüberschuss Allgemeiner Haushalt	CHF	59'412
Aufwandüberschuss SF Wasserversorgung	CHF	743
Aufwandüberschuss SF Abwasserentsorgung	CHF	63'509
Aufwandüberschuss SF Abfallbeseitigung	CHF	20'184
Aufwandüberschuss SF Feuerwehr	CHF	15'572
Aufwandüberschuss Gesamthaushalt	CHF	159'420

2. Im Jahr 2025 werden folgende Gemeindesteuern erhoben;
- auf Einkommen und Vermögen das 1,79-fache der gesetzlichen Einheitsansätze;
 - eine Liegenschaftssteuer von 1,2 ‰ der amtlichen Werte;
 - eine Feuerwehersatzabgabe von 5,5% des Staatssteuerbetrages mind. CHF 10.00, max. CHF 450.00;
 - eine Hundetaxe von CHF 80.00 für den ersten und je CHF 120.00 für jeden weiteren Hund pro Haushalt.

8.401 Gemeindeliegenschaften
 GV_Kreditabrechnung Unterhalts- und Sanierungsprojekte der Gemeindeliegenschaften 2020 - 2023 / Kenntnisnahme

1. Sachverhalt

1.1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat den Rahmenkredit für die Unterhalts- und Sanierungsprojekte der Gemeindeliegenschaften 2020 – 2023 am 10. Dezember 2019 im Betrage von CHF 921'000.00 (inkl. Eigenleistungen und Reserven) beschlossen.

Der genehmigte Rahmenkredit umfasst folgende Projekte:

- Aufbahrungshalle (Gesamtsanierung)
- Schulhaus Hettiswil (Dachsanierung Altbau)
- Schulhaus Hettiswil (Teilsanierung inkl. Turnhallenboden)
- Kindergarten Krauchthal (Teilsanierung)

Die Projekte konnten bis Ende 2023 abgeschlossen werden. Der Gemeinderat hat die Kreditabrechnung mit der Kreditunterschreitung genehmigt und legt sie der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme

1.2. Kosten

Die Kreditunterschreitung ist auf die Nichtausschöpfung der Reserven und Eigenleistungen zurückzuführen, und die geplanten Eigenleistungen wurden nicht voll ausgeschöpft.

		Betrag
Rahmenkredit	CHF	921'000.00
Ausgaben	CHF	855'052.60
Kreditunterschreitung	CHF	65'947.40
Subventionen	CHF	10'500.00
Nettobelastung	CHF	844'552.60

2. Antrag

1. Die Gemeindeversammlung nimmt die Kreditabrechnung des Rahmenkredites «Unterhalts- und Sanierungsprojekte der Gemeindeligenschaften 2020 – 2023» in der Höhe von CHF 855'052.60 mit einer Kreditunterschreitung von CHF 65'947.40 und einer Nettobelastung von CHF 844'552.60 zur Kenntnis.

Diskussion

-

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beschluss

1. Die Gemeindeversammlung nimmt die Kreditabrechnung des Rahmenkredites «Unterhalts- und Sanierungsprojekte der Gemeindeligenschaften 2020 – 2023» in der Höhe von CHF 855'052.60 mit einer Kreditunterschreitung von CHF 65'947.40 und einer Nettobelastung von CHF 844'552.60 zur Kenntnis

- 4.231 Ueberbauungsordnung
GV_Baugement / Änderung Art. 16 ZPP 4 "Zihlacher" Hängele / Genehmigung

1. Sachverhalt

1.1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 4 «Zihlacher» regelt die Nutzungsart und das Nutzungsmass sowie die Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze auf der Parzelle Nr. 2656. Die Bestimmungen wurden im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision (2010) unverändert in den Zonenplan Hettiswil und das Baureglement (BauR) übernommen. Im Rahmen der Teilrevision der Ortplanung 2020/2021 erfolgte eine rein technische Anpassung der Vorschriften an die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV). Die zur ZPP 4 dazugehörige Überbauungsordnung (UeO) vom 6. Januar 2003 regelt die spezifischen baulichen Möglichkeiten und gibt die einzelnen Baubereiche und Gestaltungsvorschriften auf der Parzelle vor. Der Grundeigentümer beabsichtigt, die Parzelle zu überbauen. Im Rahmen eines ersten Bauprojekts ist die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) zum Schluss gekommen, dass die rechtsgültigen Vorschriften aus heutiger Sicht überholt sind und einer Anpassung bedürfen. Die OLK hat das Richtprojekt zur Überarbeitung zurückgewiesen und beantragt, dass die baurechtlichen Vorschriften gestützt auf ein zeitgemässes Projekt überarbeitet werden. Zum ersten Bauprojekt sind in der öffentlichen Auflage auch einige Ein-

sprachen eingegangen. Mit der Überarbeitung der Überbauungsordnung können verschiedene Hinweise aus diesen Einsprachen berücksichtigt und so die Konflikte mit Nachbargrundstücken minimiert werden. In einem ersten Schritt wurde eine Überbauungsstudie zu Händen der OLK erarbeitet. Somit konnte unter Miteinbezug der OLK ein Bebauungskonzept entwickelt werden, bei welchem die notwendigen Anpassungen an der UeO und ZPP hergeleitet werden können. In gegenseitiger Absprache sind die Gemeinde und der Grundeigentümer zum Schluss gekommen, dass in einem zweiten Schritt die ZPP-Bestimmungen im Baureglement anzupassen, die bestehende Überbauungsordnung aufzuheben und eine neue Überbauungsordnung zu erlassen sind.



1.2. Vorgehen

Die Bestimmungen zur ZPP 4 «Zihlacher» im Art. 16 des BauR werden in Bezug auf das Mass der Nutzung und der Erschliessung angepasst. Die Anpassung der ZPP 4 erfolgt im ordentlichen Verfahren mit Mitwirkung, kantonaler Vorprüfung, öffentlicher Auflage, Beschluss durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Die Aufhebung und der Erlass der neuen UeO «Zihlacher» erfolgt im ordentlichen Verfahren für Überbauungsordnungen zu Zonen mit Planungspflicht mit kantonaler Vorprüfung, öffentlicher Auflage, Beschluss durch den Gemeinderat und Genehmigung durch das AGR. Die UeO wurde trotzdem im Sinne einer freiwilligen Mitwirkung während der öffentlichen Mitwirkung der Änderung des Baureglements veröffentlicht. So konnten allfällige Konflikte frühzeitig erkannt und behandelt werden. Des Weiteren fand eine Informationsveranstaltung statt.

1.3. Änderungen Baureglement

Das rechtsgültige Baureglement der Gemeinde Krauchthal regelt in Art. 16 die ZPP 4 «Zihlacher». Die ZPP 4 «Zihlacher» wird im Rahmen der vorliegenden Baureglementsänderung folgendermassen angepasst:

ZPP 4	<u>Artikel 16</u> ZPP 4 „Zihlacher“, Hängele
Planungszweck	¹ Die ZPP 4 «Zihlacher» bezweckt die Integration einer Wohnüberbauung mit hoher gestalterischer Qualität in das Ortsbild von Hängele, die sorgfältige Gestaltung des von weither sichtbaren Ortsrandes und die Definierung des Ortseingangs.
Art der Nutzung	² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen
Mass der Nutzung	³ Min. GFZo 0.45, Max. GFZo 0.6, Max. Fh t 8.5 m, ein zusätzlicher Hangzuschlag ist nicht zugelassen.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungsgrundsätze	⁵ Die Baugestaltung hat sich an den spezifischen traditionellen Bauelementen zu orientieren. Die Umgebungsgestaltung ist auf die exponierte Lage und einen ökologisch zweckmässigen Übergang zur Landwirtschaftszone auszurichten. Namentlich sind durchgehende Stützmauern und Garagenfronten nicht zugelassen. Die Parkierung erfolgt unterirdisch in einer Einstellhalle mit Zufahrt ab der ostseitigen Strasse. Die Böschungen sind natürlich und durchgrünt zu gestalten. Es sind ortstypische Sträucher und Bäume hochstämmige Obstbäume anzupflanzen. Der Zugang hat vom Haselbergweg aus zu erfolgen. Die Abstellplätze für Fahrzeuge und Zweiräder sind gruppenweise zusammenzufassen.

Mass der Nutzung

Für die ZPP 4 Zihlacher wird neu eine Geschossflächenziffer oberirdisch in Form einer Bandbreite (min. GFZo 0.45, max. GFZo 0.60) festgelegt. Die maximal mögliche Fassadenhöhe traufseitig (Fh t) wird auf 8.5 m gesetzt.

Begründung der Anpassung

Die aktuell gültige Zone mit Planungspflicht sieht eine maximale Nutzungsdichte von GFZo 0.45 vor. Neue Planungen mit einer so tiefen maximalen Dichte werden vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) gestützt auf den kantonalen Richtplan, Massnahmenblatt A_01, Rückseite 3/3 nicht mehr genehmigt. Gemäss den kantonalen Vorgaben muss in Gemeinden vom Raumtyp «Zentrumsnahes ländliches Gebiet» eine minimale Nutzungsdichte von GFZo 0.45 festgelegt werden. Eine Deckelung mit einer maximalen GFZo von 0.60 stellt eine passende Integration hinsichtlich der Nutzungsdichte in die bauliche Umgebung sicher. Die Überbauungsstudie sieht Fassadenhöhen traufseitig von 8.0 m vor. Gemäss der aktuell gültigen ZPP-Bestimmung sind nur 7.0 m vorgesehen. Eine Erhöhung der Fassadenhöhe traufseitig auf 8.5 m entspricht der voraussichtlichen (Vorbehalt Beschluss der Revision des Baureglements im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision) Wohn-Regelbauzone mit Hangzuschlag. Dementsprechend können die Dachgeschosse der Parzelle zukünftig gleich gut genutzt werden wie in der Regelbauzone.

Gestaltungsgrundsätze

Gemäss der ZPP muss die Erschliessung über den Haselbergweg (von Westen) erfolgen. Neu wird in der ZPP festgelegt, dass die Erschliessung aus Osten erfolgt. Zudem wird in der ZPP festgelegt, dass die Parkierung unterirdisch zu erfolgen hat. Durch die Pflicht zur Erstellung von unterirdischen Parkplätzen sind keine Garagenfronten möglich, womit das Verbot redundant ist und entsprechend gestrichen wird.

Begründung der Anpassung

Die Überbauungsstudie hat nachvollziehbar aufgezeigt, dass eine Einfahrt in die Einstellhalle vom Hangfuss im Osten gut funktioniert und aufgrund der Terrainverhältnisse von Westen her kaum machbar ist. Auch die OLK hat unter Voraussetzung einer schonenden Einbettung in das Orts- und Landschaftsbild keine Einwände gegen eine Erschliessung von Osten. In der ZPP wird deshalb die Bestimmung hinsichtlich der Verortung der Erschliessung gestrichen. Die Erschliessung soll im Rahmen der Erarbeitung der UeO kon-

kreter definiert werden. Aufgrund des steilen Terrains sind oberirdische Parkplätze innerhalb des ZPP-Perimeters schwierig realisierbar, weshalb die ZPP regeln soll, dass die Parkierung unterirdisch in einer Einstellhalle zu erfolgen hat. Diese Bestimmung verhindert auch Garagenfronten, so wie es die ZPP Nr. 4 auch bisher vorgesehen hat.

1.4. Verfahren

Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung fand nicht nur zur ZPP-Änderung statt, sondern gleichzeitig wurde auch der Entwurf der Überbauungsordnung freiwillig zur Mitwirkung aufgelegt. Die Unterlagen wurden vom 20. Oktober 2022 – 21. November 2022 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt, am 8. November 2022 fand eine Informationsveranstaltung statt.

Kantonale Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht des AGR datiert vom 7. Februar 2024. Die wenigen Vorbehalte und Hinweise konnten in der Folge bereinigt werden.

Auflage, Einsprachen und Beschluss

Die Unterlagen wurden vom 20. Juni 2024 bis zum 22. Juli 2024 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen oder Rechtsverwahrungen eingegangen. Die Unterlagen wurden in der Folge dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Änderung BauR Art. 16 ZPP 4 «Zihlacher» Hängele

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 28. August 2024 der Aufhebung der bestehenden Überbauungsordnung Zihlacher zugestimmt und die neue Überbauungsordnung Zihlacher in der Fassung vom 9. August 2024 mit dem dazugehörigen Überbauungsplan Zihlacher genehmigt. Der Änderung des Baureglements, Art. 16 ZPP 4 «Zihlacher» Hängele, hat er ebenfalls entsprochen und diese zuhanden der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024 verabschiedet.

Antrag

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Änderung des Baureglements, Art. 16 ZPP 4 «Zihlacher» Hängele.

Beschlussfassung

Diskussion

Fritz Rügsegger teilt mit, dass er bei den Abklärungen im Gemeinderat als Ressortvorsteher Hochbau und Planung im Amt war. Er sieht keinen Grund, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Beschluss

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Änderung des Baureglements, Art. 16 ZPP 4 «Zihlacher» Hängele

4.200 Ortsplanung, Überbauungsordnungen

1. Sachverhalt

1.1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 15. September 2020 hat den Verpflichtungskredit von CHF 170'000.00 für die Ortsplanungsrevision 2018-2024 genehmigt. Die nicht ständige Kommission «Ortsplanungskommission» OPK, der Ortsplaner georegio ag und der Gemeinderat sind seither mit der Revision der baurechtlichen Grundordnung beschäftigt. Im September/Oktober 2022 fand die öffentliche Mitwirkung und Informationsveranstaltungen zu speziellen Themenbereichen statt. Nach Auswertung der Mitwirkungseingaben konnte das Dossier im Dezember 2022 ans Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR zuhanden Vorprüfung eingereicht werden.

Seit Februar 2024 lag ein «Entwurf» des Vorprüfungsbericht vor. Die OPK hat sich dem Entwurf des Vorprüfungsberichts angenommen und diverse Punkte zur Bereinigung zuhanden eines Gesprächs mit dem AGR formuliert. Das Bereinigungsgespräch fand am 23. August 2024 statt. Dieses war sehr konstruktiv. Der def. Vorprüfungsbericht liegt seit dem 7. Oktober 2024 vor.

Die öffentliche Auflage wird voraussichtlich im 1. Semester 2025 stattfinden können. Der Beschluss der Ortsplanungsrevision durch die Gemeindeversammlung könnte alsdann im Dezember 2025 oder Juni 2026 erfolgen

1.2. Kostencontrolling

Das laufende Kostencontrolling hat aufgezeigt, dass der beschlossene Verpflichtungskredit bis zur Vollendung der Ortsplanungsrevision nicht ausreichen wird. Gerne erläutern wir in den folgenden Zeilen, wie sich die Mehrkosten zusammenstellen und begründen diese im Detail.

Mehraufwendungen

Ortsplaner Aufgrund von verschiedenen zum Zeitpunkt der Offertstellung nicht absehbaren Zusatzarbeiten, kann das vereinbarte Kostendach nicht eingehalten werden. Des Weiteren konnte nun erst nach Vorliegen des Vorprüfungsberichts der noch verbleibende Bearbeitungsaufwand abgeschätzt werden.

nicht absehbare Zusatzarbeiten

Die Kostenüberschreitung begründet sich insbesondere aus nicht vorhersehbaren Planungsabsichten und einer aufwändigen Mitwirkung. Ein zusätzlicher Beratungsaufwand ist entstanden im Zusammenhang mit:

- Beratung betr. Busverbindung Hettiswil, Koordination AöV und Postauto AG.
- Grosser Besprechungsbedarf mit Grundeigentümer/innen insbesondere aufgrund der Bauverpflichtungen.
- Aufwändige und z.T. wiederholte Grundeigentümergegespräche im Zusammenhang mit Spezialthemen.
- Der Diskussionsbedarf zum REK, Bauverpflichtungen und insbesondere zum Baureglement haben zu mehr Sitzungen als angenommen geführt.
- Abstimmung mit parallelem Prozess Verkehrskonzept / Schulwegplanung.
- Entwurf von Vereinbarungen/Verträgen für die Ein-/ Auszonungen.
- Zusätzliche Planungsaufwendungen i.Z. mit Alterswohnen / Umzonung ZÖN Schule.
- Überführung der Ortsplanungsunterlagen ins neue CD der Gemeinde Krauchthal.

- Grösseres Interesse an der Einzonung von weitgehend überbauten Gebieten als angenommen (Annahme 15 Liegenschaften, Anträge zu 28 Liegenschaften), entsprechender Beratungs- und Koordinationsaufwand

verbleibender Bearbeitungsaufwand

Für den Abschluss der OPR stehen seitens des Ortsplaners noch folgende Arbeiten an:

- Dossierbearbeitung bis zur öffentlichen Auflage (Überarbeitung Vorprüfung, Gespräche, Kommissionssitzungen)
- Übertrag Baureglement und Erläuterungsbericht ins neue Corporate Design
- Informationsveranstaltung vor der öffentlichen Auflage mit Vorbereitung*
- Bearbeitung Einsprachen (Auswertung, Verhandlungen)
- Änderungen aufgrund von Einsprachen**
- Vorbereitung und Teilnahme an der Gemeindeversammlung
- Begleitung Genehmigung
- Fertigstellung Planunterlagen

*Ursprünglich nicht vorgesehen, aufgrund der langen Zeit seit der öffentlichen Mitwirkung empfiehlt sich eine solche Veranstaltung.

**Die Aufwendungen für die Bearbeitung der Einsprachen ist abhängig von der tatsächlichen Anzahl Einsprachen, deren Inhalt und allfälligen daraus resultierenden Änderung in der Planung. Ursprünglich wurde von einem Bearbeitungsaufwand von 15 Stunden ausgegangen, aufgrund der teilweise umstrittenen Massnahmen gehen wir aktuell von einem grösseren Bearbeitungsaufwand aus.

Ohne die genannten Zusatzarbeiten hätte das Kostendach «Ortsplaner» bis Fertigstellung der OPR ausgereicht oder zumindest wäre nur eine geringe Kostenüberschreitung der Position Ortsplaner verzeichnet worden. Seitens des Ortsplaners gab es bei den Kreditgesprächen im Gemeinderat auch ein sog. Entgegenkommen. Die georegio ag hat die Stundenansätze je am Projekt beteiligten Mitarbeitenden deutlich nach unten korrigierte. Die neuen Ansätze entsprechen nun den Erfahrungen und Kompetenzen der jeweiligen Mitarbeitenden und die Verrechnung erfolgt nicht mehr nach dem ursprünglich vereinbarten Zeitmitteltarif.

1.3. Zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde

Mehrwertschätzungen

Zu Beginn der Ortsplanungsrevision haben die Behörden die Meinung vertreten, die Kosten für die Mehrwertschätzungen den Grundeigentümern zu übertragen. Im Rahmen der Erarbeitung des Reglements über die Mehrwertabschöpfung, Juli 2021, haben sich die Behörden dafür ausgesprochen, die genannten Schätzungskosten, entgegen dem ursprünglichen Gedanken, durch die Gemeinde zu finanzieren. Die Ortsplanungsrevision ist ein Projekt, welches schlussendlich die ganze Gemeinde betrifft, so dass es vertretbar ist, die Schätzungen wiederum von der Allgemeinheit zu finanzieren. Nicht zuletzt werden die Erträge aus den Mehrwertabgaben wiederum der Allgemeinheit zugeführt.

Eigenleistungen

Analog den Mehrleistungen des Ortsplaners für Grundeigentümergegespräche und Sitzungen fall

1.4. Zusammenfassung Krediterhöhung – Nachkredit

Was	Beschlossener VK	Mehrkosten	Minderkosten
georegio ag	115'701.05	25'619.65	-
Drittkosten	16'000.00	-	6'000.00
• Bodenkundliche Gutachten	6'000.00		Gutachten unnötig
• Juristische Unterstützung	10'000.00		
Eigenleistungen	31'713.00	10'000.00	-
• Verwaltung	27'933.00		
• OPK	3'780.00		
Reserven	6'585.97	-	-
Schatzungen	-	45'000.00	-
Total	170'000.00	80'619.65	6'000.00
Notwendiger NK	74'619.65		
gerundet	75'000.00		
Total neuer Verpflichtungskredit	244'619.65		
gerundet	245'000.00		

1.5. Fazit

Der beantragte Nachkredit umfasst nahezu die Hälfte des ursprünglich beantragten Verpflichtungskredits. Wie kann sich eine Behörde beim Beantragen eines Verpflichtungskredits in dieser Grössenordnung verschätzen?

Der Entscheid der OPK und des Gemeinderats, die Mehrwertschatzungen durch die Allgemeinheit zu finanzieren war und ist richtig. Die Ortsplanung geht uns alle an, es profitieren alle von einer attraktiven Gemeinde, fortschrittlichen Bauvorschriften, gut genutzten Flächen und geschützten Bereichen, wo dies nötig ist, einer Gemeinde die Vorwärts geht und das Wohnen im Alter ermöglicht. Der Entscheid ist pro Bürgerinnen und Bürger, pro Grundeigentümer, pro Gemeinde.

Ein Nein zum Nachkredit hätte grosse Auswirkungen; Die Ortsplanungsrevision, wie sie auf Basis des REK gestartet wurde, könnte nicht in diesem Rahmen fortgesetzt werden. Grundsatzentscheide würden hinfällig resp. müssten revidiert werden und das Endergebnis der Revision wäre in keiner Weise mit dem ursprünglichen Gedanken des Volkes (Ergebnisse Mitwirkung) und der Behörde zu vergleichen. Was wir dann haben, ist eine halbpatzige Ortsplanungsrevision für viel Geld.

Die Mehr- und Zusatzleistungen sind begründet, der Nachkredit ist begründet.

Antrag

1. Die Gemeindeversammlung stimmt dem Nachkredit zu Gunsten des Verpflichtungskredits Ortsplanungsrevision 2018 - 2023 in der Höhe von CHF 75'0000.00 zu. Der neue Verpflichtungskredit beträgt Total CHF 245'000.00

Beschlussfassung

Diskussion

Jean-Pierre Kipfer hat Mühe mit dem Nachkredit, er ist relativ hoch und man weiss nicht genau, worauf man sich einlässt. Es ist bekannt, dass das AGR den definitiven Bericht im

Oktober 2024 abgegeben hat. Schade wurde dieser der Bevölkerung nicht zur Kenntnis gebracht, so wäre es sicherlich auch einfacher dem Nachkredit zuzustimmen, wenn dieser dann notwendig wird. So kann er seine Aussagen nur auf das stützen, was ihm bekannt ist aus dem Mitwirkungsverfahren. Für ihn seien viele Fragen offen. Es wurde die Mehrwertabgabe diskutiert, aber unklar ist nach wie vor, wie das Vorgehen mit den Entschädigungen an die Personen ist, welche Bauland mit Landwirtschaftsland abtauschen sollen, jedoch hierfür keine Entschädigung erhalten. Im Rahmen der Güterzusammenlegung habe es diverse Abmachungen gegeben, Landwirtschaftsland für Bauland. Und nun sollen diese Abmachungen negative Auswirkungen für diese Grundeigentümer haben, indem man ihnen vorhält, dass sie ihr Bauland noch nicht überbaut haben. Hier muss Klarheit geschaffen werden..

Weiter hat er Fragen betr. den geplanten Aufstockungen. Er erkundigt sich, ob er folgendes korrekt verstanden habe. Bei überbauten Zonen in der Wohnzone 1, welche zur Wohnzone 2 ändern, erhalten die Grundeigentümer keine Mehrwertabschöpfung?

Thomas Iten bringt ein, dass die angesprochenen Themen eher ins Varia gehören, da hier nicht die Annahme der Ortsplanungsrevision traktandiert ist. Sämtliche Ausführungen von Hr. Kipfer können nicht im Rahmen des vorliegenden Traktandums, Sachverhalts und Antrages behandelt werden..

Jean-Pierre Kipfer möchte einige Informationen weitergeben können und zieht in Betracht den Antrag auf Ablehnung des Geschäfts zu stellen..

Jean-Pierre Kipfer möchte den konkreten monetären Vorteil für die Bevölkerung wissen. Der Mehrwert für die Bevölkerung bringe auch Kosten mit sich, er wisse aber nicht, mit welchen Ausgaben gerechnet werde. Ein Zuwachs wird Kosten für Bus, Kita etc. mit sich bringen und diese Kosten möchte er im Detail aufgezeigt erhalten. Des Weiteren fragt er an, ob beim vorliegenden Kreditantrag auch wirklich alle Sparmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Sein Fazit zum Geschäft: die Ortsplanungsrevision ist unseriös und fehlerhaft. Die Antworten, welche er bisher zum Thema Begegnungszone Hub erhalten habe, seien eine Frechheit und nicht akzeptabel.

Gemäss den Unterlagen befindet sich im Brünliacher eine freie Bauzone im Grenzabstand zum Wald, diese eignet sich nicht als Bauzone, also nicht bebaubar
Wie wird mit negativen Auswirkungen infolge Aufstockungen umgegangen, z.B. ist eine Solaranlage auf einem bestehenden Gebäude nicht mehr so ergiebig, wenn das Nachbarhaus aufgestockt wird. Gibt es hier allenfalls eine Entschädigung?

Das bodenkundliche Gutachten wurde gestrichen (6`000 Franken in Kredit), um Einsparungen zu erzielen. Seiner Meinung nach sind an der Bolligenstrasse und Längacher die Zonen WG2 und WG3 vorgesehen. Die bestehenden Häuser können dort nicht aufgestockt werden. Ein Gutachten wäre in diesem Bereich jedoch wichtig.

Aufstockungen ergeben neue Wohnungen, demnach auch einen grösseren Bedarf an Parkplätzen. Es ist jedoch unklar, wo diese untergebracht werden könnten. Er kann sich nicht vorstellen, dass der Kanton diesen Aufstockungen zustimmen wird.

Thomas Iten bittet Jean-Pierre Kipfer, seine Ausführungen zu beenden.

Jean-Pierre Kipfer möchte seine Erläuterungen abgeben und fragt, ob die Versammlung darüber entscheiden will, ob weitere Wortmeldungen erwünscht sind.

Thomas Iten erinnert, dass bereits ein Mitwirkungsverfahren gemacht wurde und davon ausgegangen werden darf, dass Jean-Pierre Kipfer daran teilgenommen hat..

Jean-Pierre Kipfer teilt mit, dass fehlerhafte Innovationen in den Plänen vorgenommen wurden und es interessiert ihn, ob der Kanton dies auch festgestellt hat.. Daher wäre es wichtig gewesen, den definitiven kantonalen Vorprüfungsbericht öffentlich zu machen.

Jean-Pierre Kipfer schlägt hinsichtlich dem Sparpotential vor, lediglich die vom Kanton vorgesehene 4% Wachstumsrate anzustreben und nicht wie die Gemeinde vorschlägt, deren 8% zu berücksichtigen. Herr Kipfer kann sich auch nicht erklären, weshalb der Prozess nun so rasch vorangetrieben werden muss. Die Bevölkerung soll doch nun die Gelegenheit haben das Mengengerüst zu studieren. Die Kommission soll sich nochmals dem Mengengerüst und dem geforderten Nachkredit annehmen und diesen hinterfragen.

Thomas Iten ermahnt Jean-Pierre Kipfer erneut, auf den Punkt zu kommen.

Antrag Jean-Pierre Kipfer: Der Nachkredit im Umfang von CHF 75'000 sei abzulehnen. Der Gemeinderat soll die Kommission damit beauftragen, weitere Massnahmen zur Kostenreduktion zu evaluieren, das Mengengerüst auf 4% anzupassen und rechtsverbindliche Aussagen betr. Entschädigungen bei Auszonungen zu tätigen.

Thomas Iten hält fest, dass kein Antrag zur Ablehnung aufgenommen wird, da der gegebene Antrag bereits abgelehnt werden kann.

Abstimmung

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Beschluss

1. Die Gemeindeversammlung stimmt dem Nachkredit zu Gunsten des Verpflichtungskredites Ortsplanungsrevision 2018 - 2023 in der Höhe von CHF 75'0000.00 zu. Der neue Verpflichtungskredit beträgt Total CHF 245'000.00

1.700 Personal
 GV_Verschiedenes

1. Sachverhalt

Markus Iseli verabschiedet Monika Leuenberger und bedankt sich bei ihr für ihren unermüdlischen Einsatz als Schulleiterin. Monika Leuenberger wird mit einem grossen Applaus verabschiedet.

Auch Dunja Minder wird durch Markus Iseli verabschiedet. Sie war eine engagierte Gemeinderätin mit dem Ressort Bildung. Sie wird mit einem grossen Applaus verabschiedet.

Ursula Schweizer hat sich mit persönlichen Worten verabschiedet und erhielt einen tobenenden Applaus.

Priscilla Tanner erläutert den Antrag zur Erheblichkeitserklärung zur Einleitung der Prüfung einer Fusion von Daniel Bachofner.

Daniel Bachofner äussert sich zur Erheblichkeitserklärung. Im wäre wichtiger, dass die Bevölkerung mit dem Gemeinderat über diese Fusion in einem öffentlichen Prozess diskutieren kann.

Thomas Iten schlägt vor, dass dieses Thema an einem Stammtisch angesprochen werden könnte.

Dies ist Daniel Bachofner zu wenig verbindlich, er möchte den Gemeinderat verpflichten dies zu prüfen.

Priscilla Tanner erklärt, dass der Gemeinderat mit dieser Erheblichkeitserklärung verpflichtet ist, diese Anliegen an einer der nächsten Gemeindeversammlungen zu traktandieren.

Thomas Iten bringt die Erheblichkeitserklärung zum Antrag.

Antrag

Erheblichkeitserklärung

An einer der nächsten Gemeindeversammlungen ist die Einleitung des Verfahrens zur Gebietsveränderung (Fusionsprüfung) nach Art 12, Abs I OgR zu unterbreiten.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 16 ja zu 47 nein Stimmen abgelehnt.

Beschluss

Der Antrag Erheblichkeitserklärung wird abgelehnt.

3326 Krauchthal, 17. Januar 2025

GEMEINDERAT KRAUCHTHAL

Markus Iseli
Präsident

Priscilla Tanner
Verwaltungsleiterin